



FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Sinnatal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in der Sitzung vom 29.11.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinnatal folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Sinnatal:

- a) Friedhof **Breunings**
- b) Friedhof **Jossa**
- c) Friedhof **Oberzell**
- d) Friedhof **Sannerz** (nur neuer Friedhof)
- e) Friedhof **Sterbfritz**
- f) Friedhof **Weichersbach** (nur neuer Friedhof)
- g) Friedhof **Weiperz**
- h) Friedhof **Züntersbach**
- i) Friedhofsteile **Züntersbach**, Flur 11, Flst. 20 (Eigentum Ev. Kirchengemeinde)
Flur 11, Flst. 21 (Eigentum Kath. Kirchengemeinde)

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal, im folgenden **Friedhofsverwaltung** genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Sinnthal waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Entscheidung hierüber ist kostenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, oder verlängert wurde.

- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte oder die Zweitbelegung in einer Urnenreihengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
In begründeten Fällen können Bestattungen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch samstags sowie von Montag bis Freitag nach 16.00 Uhr zugelassen werden.
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 11 Friedhofs-/Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 Satz 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.
Bis dahin können die Angehörigen die/den Verstorbene/n, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Friedhofs-/Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

für Leichen 30 Jahre

für Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen in Breunings, Jossa, Oberzell, Sannerz, Weichersbach und Züntersbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) **Reihengrabstätten**
 - b) **Doppelgrabstätten**
 - c) **Urnenreihengrabstätten**
 - d) **Rasurnengrabstätten**
 - e) **Baumgrabstätten**

- (2) Auf dem Friedhof in Sterbfritz werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) **Reihengrabstätten**
 - b) **Doppelgrabstätten**
 - c) **Rasereihengrabstätten**
 - d) **Urnenreihengrabstätten**
 - e) **Rasurnengrabstätten**
 - f) **Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten**
 - g) **Baumgrabstätten**
 - h) **Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

- (3) Auf dem Friedhof in Weiperz werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) **Reihengrabstätten**
 - b) **Urnenreihengrabstätten**
 - c) **Rasurnengrabstätten**
 - d) **Baumgrabstätten**

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Ausnahmen gelten gemäß § 24 Abs 3 für Doppelgrabstätten.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Auf Antrag kann die zusätzliche Beisetzung von Aschenurnen in mit einer Erdbestattung belegten Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, soweit die Dauer der Ruhefrist der Aschenurne/n die Dauer der Ruhefrist der Erdbestattung nicht übersteigt.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich.

In Ausnahmefällen und auf besonderen Antrag kann eine zeitlich befristete Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit hinaus gewährt werden, wenn vorerst keine Rekultivierung des Grabfeldes vorgesehen ist. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Definition der Rasenreihengrabstätte

Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, welche mit einer Rasenfläche bedeckt und mit einem liegenden, ebenerdigen Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind.

Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Anlage und Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasenreihengrabstätten dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhefrist geräumt.

§ 20 Maße der Reihen- und Rasenreihengrabstätten

Es werden Reihen- und Rasenreihengrabstätten für Einzelbestattungen eingerichtet. Diese werden auch für die Beisetzung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr bereitgestellt.

Die Reihen- und Rasenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,15 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihen- und Rasenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

§ 21 Wiederbelegung und Abräumung

Über die Wiederbelegung von Reihen- und Rasenreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(Das Abräumen von Reihen- und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B Doppelgrabstätten

§ 22 Definition, Entstehung und Verlängerung der Nutzungszeit

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die reihenweise anlässlich eines Todesfalles an Eheleute oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, bei denen der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner älter als 60 Jahre ist, bis zum Ablauf der Ruhefrist des/der Erstverstorbenen zugeteilt werden. Der Ersterwerb umfasst die gesamte Grabstätte.

Innerhalb der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich.

Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

In Ausnahmefällen und auf besonderen Antrag, kann eine zeitlich befristete Verlängerung der Nutzungszeit über die Gesamtruhezeit hinaus gewährt werden, wenn vorerst keine Rekultivierung des Grabfeldes vorgesehen ist. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) In einer Doppelgrabstätte können neben dem zuerst Verstorbenen bestattet werden:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 2 c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Doppelgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Über die Wiederbelegung von Doppelgrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Das Abräumen von Reihen- und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

§ 23 Maße der Doppelgrabstätte

Jede Grabstelle eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,15 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen Doppelgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

C Urnengrabstätten

§ 24 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Rasenurnengrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die bereits belegt sind,
 - d) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen, die bereits belegt sind,
 - e) Doppelgrabstätten anlässlich eines Todesfalles bei Eheleuten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, bei denen der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner älter als 60 Jahre ist. § 22 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.
 - f) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- (2) In Reihen- und Rasenreihengrabstätten ist die Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen nur innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist zugelassen.
- (3) In Grabstellen von Doppelgrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung vorgenommen worden ist, dürfen bis zu zwei Aschenurnenbestattungen erfolgen, soweit durch die zusätzliche Bestattung der Aschen die Gesamtruhezeit der in den Doppelgrabstätten vorgenommenen Erdbestattungen nicht überschritten wird.

Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) In Urnengrabstätten, einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 25 Definition der Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind für bis zu zwei Aschenurnenbestattungen bestimmte Grabstätten (zwei Grabstellen), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Eine Verlängerung der Ruhefrist über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen bzw. der zuletzt beigesetzten Aschenurne hinaus ist nicht möglich.

§ 26 Definition der Rasenurnengrabstätten

- (1) Rasenurnengrabstätten unterliegen den Vorschriften der Urnenreihengrabstätten gemäß § 25. Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten, welche mit einer Rasenfläche bedeckt und mit einem liegenden, ebenerdigen Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind.

- (2) Die Anlage und Pflege der Rasenurnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasenurnengrabstätten dürfen nur Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
- (3) Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhefrist geräumt.

§ 27 Maße der Urnenreihen- und Rasenurnengrabstätten

Urnenreihen- und Rasenurnengrabstätten werden auch für die Beisetzung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr bereitgestellt.

Die Urnenreihen- und Rasenurnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Reihen- und Rasenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

§ 28 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 29 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Auf dem Friedhof in Sterbfritz hält die Gemeinde ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen vor. Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf die bzw. den Beigesetzte/n durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

D. Weitere Grabarten

§ 30 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Friedhof in Sterbfritz hält die Gemeinde ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor.
Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 31 Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Aschenurnen sind ab dem 01. Juli 2022 an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
Die Bestattung findet im Baumgrabfeld des Friedhofes oder unter einem vorhandenen Bestandbaum statt.
- (2) In Baumgrabstätten können Aschen nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (3) Baumgrabstätten sind für bis zu zwei Aschenurnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.
Innerhalb der Ruhefrist ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich.
Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
Eine Verlängerung der Ruhefrist über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen bzw. der zuletzt beigesetzten Aschenurne hinaus ist nicht möglich.
- (4) Eine Reservierung für eine bestimmte Baumgrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Die Urne wird in ca. 1,00 m Abstand zu dem Baumstamm in den Boden eingelassen. Die Anordnung der Urnengrabstätten erfolgt kreisförmig mit mindestens 50 cm Abstand zur nächsten Grabstelle.
Ein zweiter Kreis mit Baumgrabstätten um einen Baum ist möglich, sofern es der gebotene Abstand zulässt.

- (6) Baumgrabstätten werden mit einer Rasenfläche bedeckt. Die Rasenfläche wird durch Friedhofsmitarbeiter nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung gemäht. Auf Baumgrabstätten dürfen nur Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Auf Baumgrabstätten darf kein Grabschmuck (Bepflanzungen, Blumenvasen und -schmuck, Kränze, Schalen, Kerzen, Weihwassergefäße etc.) aufgebracht werden.
- (7) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt auf jedem Friedhof in einheitlicher Weise durch den/die Nutzungsberechtigten. Die Entscheidung in welcher einheitlichen Weise die Kennzeichnung vorgenommen wird, trifft die Friedhofsverwaltung für jeden Friedhof separat.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 32 Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Reihengrabstätte, Doppelgrabstätte und Urnenreihengrabstätte ist spätestens nach zwei Jahren mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Mit Ausnahme von Rasenreihen-, Rasenurnen- und Baumgrabstätten dürfen auf den Grabstätten, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein. Sie müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
 - b) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerksteine, soweit sie Natursteincharakter haben, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- c) von b) abweichende Gestaltungs- und Bearbeitungsarten bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (5) a) Auf den Friedhöfen in Jossa (Erweiterungsteil), Oberzell, Sannerz, Sterbfritz, Weichersbach und Züntersbach werden von der Gemeinde zwischen und vor den Reihen-, Doppel- und Urnenreihengrabstätten Platten- oder Betonpflastersteineinfassungen verlegt.
- b) Auf den Friedhöfen in Breunings und Weiperz werden von der Gemeinde zwischen und vor den Urnenreihengrabstätten Platten- oder Betonpflastersteineinfassungen verlegt.

Für Grabeinfassungen ist ein von der Friedhofsverwaltung festzulegender Mindestabstand vom Platten- bzw. Pflastersteinrand einzuhalten.

- (6) Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten werden mit einer Rasenfläche bedeckt. Auf diesen Grabstätten sind nur liegende, ebenerdige Grabmale aus Naturstein oder Betonwerkstein, soweit er Natursteincharakter hat, mit eingravierter Inschrift ohne aufgesetzte Buchstaben zugelassen. Auf Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten darf kein Grabschmuck (Bepflanzungen, Blumenvasen und -schmuck, Kränze, Schalen, Kerzen, Weihwassergefäße etc.) aufgebracht werden. Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

§ 33 Maße der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten:

- | | | |
|-----------------------|----------------|------------|
| 1. stehende Grabmale: | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Breite: | bis 0,70 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2. liegende Grabmale: | Breite: | bis 0,70 m |
| | Höchstlänge: | bis 0,70 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |

b) auf Rasenreihengrabstätten:

ausschließlich liegende Grabmale der Größe 0,40 x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,10 m

c) auf Doppelgrabstätten:

- | | | |
|-----------------------|----------------|------------|
| 1. stehende Grabmale: | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Breite: | bis 1,40 m |
| | Mindeststärke: | 0,16 m |
| 2. liegende Grabmale: | Breite: | bis 1,00 m |
| | Höchstlänge: | bis 1,20 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

- | | | |
|-----------------------|----------------|-------------------|
| 1. stehende Grabmale: | Höhe: | bis 0,70 m |
| | Breite: | bis 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2. liegende Grabmale: | Größe | bis 0,60 x 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |

b) auf Rasenurnengrabstätten:

ausschließlich liegende Grabmale der Größe 0,40 x 0,40 m
Mindeststärke: 0,10 m

(3) Unbeschadet dieser Vorschrift kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 2 zulassen.

§ 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Mit Ausnahme von Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sind ohne Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 35 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die jeweils aktuelle TA-Grabmal.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal, bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit bei Reihen-, Doppel- und Urnenreihengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten oder durch von diesen beauftragten Dritten binnen drei Monaten zu entfernen.
Über die Räumung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu informieren.

- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Sinntal über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme
- der Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten
 - dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten,
- sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Die Höhe der Bepflanzung darf 1,20 m nicht übersteigen.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und selbst zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

- (7) Grabflächen dürfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit Grabplatten aus Naturstein oder aus Betonwerkstein mit Natursteincharakter ganzflächig abgedeckt werden. § 32 findet entsprechend Anwendung.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (10) Alle Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sowie das Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und der Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und mit Rasen angesät. Die Rasenpflege und erforderlich werdende Erdnachfüllungen/Nachsaat erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für die entsprechenden Grabstätten geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 41 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Doppelgrabstätten, der Rasenerdgrabstätten, der Urnenreihen- und Rasenurnengrabstätten, sowie der Positionierung der Baumgrabstätten und im anonymen Urnenfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für deren Unterhaltung und für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden **Friedhofsgebührenordnung** zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 e) Plakate anbringt oder Druckschriften verteilt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle ablegt,
 9. entgegen § 7 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 11. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 12. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 Gräber selbst oder durch einen selbst Beauftragten ausheben, öffnen oder schließen lässt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,

15. entgegen § 24 Abs. 4 Aschenurnen nicht unterirdisch beisetzt,
 16. entgegen § 32 gegen die Gestaltungsvorschriften verstößt bzw. diese nicht einhält
 17. entgegen § 33 die Maße der Grabmale nicht einhält,
 18. ohne vorherige schriftliche Genehmigung nach § 34 Abs. 1 Grabmale und Grabeinfassungen oder nach § 29 Grabausstattungen errichtet oder verändert,
 19. entgegen § 36 Abs. 2 festgestellte Mängel bei der Standfestigkeit der Grabmale nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
 20. entgegen § 37 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne vorherige Zustimmung entfernt,
 21. entgegen § 37 Abs. 2 nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien entfernt,
 22. entgegen den Vorschriften des § 38 Grabstätten nicht herrichtet, bepflanzt und unterhält bzw. gegen dessen Bestimmungen verstößt,
 23. entgegen § 39 Grabstätten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung herrichtet oder während der Dauer der Ruhefrist/Nutzungszeit über einen längeren Zeitraum nicht instand hält oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,-- €, (§ 17 Abs. 1 OWiG); bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Sinntal vom 01.07.2013 und die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung vom 07.11.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Sinntal, den 29.11.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal



(Carsten Ullrich)
Bürgermeister

